



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

BLFA-L

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4942  
FAX +49 (0)228 99-300-8074942

ref-lr24@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

## **Betreff: Privatpilotenlizenz im gewerblichen Luftverkehr**

Aktenzeichen: LR 24/6172.2/0

Datum: Bonn, 16. Juli 2013

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Sinne der Vereine und Verbände bemüht, mit der EU-Kommission eine Klärung in der Frage der Beförderung von Fluggästen gegen Entgelt durch Inhaber von Privatpilotenlizenzen herbeizuführen.

Nunmehr ist dieses Thema auf Drängen Deutschlands im Rahmen der Sitzung des EASA-Komitees vom 10. bis 12. Juli behandelt worden.

Dabei hat die Kommission folgende Klarstellung in den Verordnungen vorgestellt: In der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird in Artikel 6 ein Absatz 4a eingefügt. Dieser stellt den Umfang der nichtgewerblichen Betätigung von Privatpiloten dar. Ebenso wird in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 3 dahingehend präzisiert, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 vorgesehenen Änderungen auch lizenzrechtlich durch Privatpiloten genutzt werden können.

Als Ergebnis der Initiative des BMVBS, die von mehreren anderen Mitgliedstaaten unterstützt wurde, sind ab sofort folgende Regelungen anzuwenden:

Gastflüge können von Inhabern von Privatpilotenlizenzen gegen Entgelt durchgeführt werden und zwar in folgendem Umfang:

- Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit Luftfahrzeugen, die für bis zu 6 Personen zugelassen sind, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);





Seite 2 von 2

- Wettbewerbs- oder Schauflüge. Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht sowie Preisgelder angenommen werden;
- Einweisungsflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist;
- Absetzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist.

Die angeführten Änderungen werden, vorbehaltlich ausschließlich redaktioneller Änderungen, voraussichtlich zum September 2013 verabschiedet und im Januar 2014 veröffentlicht.

Die oben angeführten Flüge sind Inhabern von Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, Abschnitt B und C gestattet. Flüge durch LAPL-Inhaber sind auf maximal 4 Personen an Bord beschränkt.

Die oben genannten Flüge sind nichtgewerbliche Flüge im Sinne des § 20 LuftVG und der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und unterliegen bis mindestens zum 28. Oktober 2014 nicht der Genehmigungspflicht. Daher bedarf es auch keines AOC.

Weitere betriebliche Bestimmungen hierzu ergehen ggf. im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und der damit verbundenen Anpassung der nationalen Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bernhard Hey

